

Der Präsident

Herrn
Dr. Bernd Althusmann
Minister für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Hannover, 16. März 2022

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Althusmann,

in der vergangenen Woche haben sich Bund und Länder auf ein Verfahren zur Zahlung von Corona-Hilfen an Schweinehalter geeignet. Die Lösung sieht vor, dass die Fälle, in denen Umsatzverluste vollständig auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind, über die Überbrückungshilfen abgewickelt werden, während jene Fälle, bei denen der Umsatzrückgang lediglich „weit überwiegend“ Corona-induziert ist, über die Härtefallhilfe berücksichtigt werden. Letztere ist allerdings auf einen Betrag von 100.000 € gedeckelt.

Grundsätzlich ist es zwar zu begrüßen, dass sich Bund und Länder nach monatelangen Verhandlungen auf ein Verfahren einigen konnten. Allerdings sorgt die gefundene Lösung insbesondere bei den prüfenden Dritten nicht für die gewünschte Klarheit. Sie werden nun über die bisherigen Erklärungen und Testierungen zur Antragsberechtigung hinaus gebeten, eine weitere Qualifizierung vorzunehmen.

Nur in den Fällen, in denen die prüfenden Dritten einen Umsatzrückgang von mehr als 30 % bestätigen, der zweifelsfrei auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen ist, erfolgt eine Bewilligung im Rahmen der Überbrückungshilfen. Die entsprechenden Angaben dazu sind von den prüfenden Dritten argumentativ zu hinterlegen.

In der Regel wird es jedoch kaum möglich sein, einen ausschließlich corona-bedingten Umsatzrückgang in der Branche der Schweinehalter zu bescheinigen, da damit gerechnet werden muss, dass die Bewilligungsstellen daran zweifeln und ihn auf andere Faktoren (z.B. die Afrikanische Schweinepest) zurückführen werden. Die prüfenden Dritten sollen also etwas bescheinigen, was praktisch nur schwer zu bescheinigen ist. Im Ergebnis droht die Gefahr, dass die betroffenen Betriebe trotz erheblicher Umsatzrückgänge über die Härtefallhilfe lediglich maximal 100.000 € erhalten. Wenn dies der Wille des Gesetzgebers ist, sollte er das aber eindeutig so formulieren und die Verantwortung für diese Entscheidung nicht auf die prüfenden Dritten übertragen.

Die betroffenen Betriebe brauchen unbedingt schnelle Hilfe. So könnte der ermittelte Umsatzrückgang pauschal um einen gewissen Prozentsatz gekürzt werden, der nicht auf Umstände der Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Um auch den prüfenden Dritten bei der Beantragung größtmögliche Rechtssicherheit zu geben, bitten wir Sie daher, auf eine entsprechende Lösung hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen


WP/StB Christian Böke